

**PROZEDURALE MINDESTSTANDARDS
FÜR DEN EINSATZ VON DOLMETSCHERINNEN
IM ASYLVERFAHREN**

Jänner 2005

Beteiligte Institutionen:

**NETZWERK SPRACHENRECHTE
Mag. Sebastian Schumacher**

**INSTITUT FÜR THEORETISCHE UND ANGEWANDTE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT GRAZ
O.Univ.-Prof. Dr. Erich Prunc, Institutsvorstand**

**ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER GERICHTSDOLMETSCHER
Dipl.Dolm. Christine Springer, Präsidentin**

**ZENTRUM FÜR TRANSLATIONSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT WIEN
Univ.-Prof. Dr. Dieter Kastovsky, Zentrumsleiter**

Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren

1. Bestellung von DolmetscherInnen

- 1.1 Für die Einvernahme von AsylwerberInnen sind grundsätzlich fachlich geeignete DolmetscherInnen heranzuziehen.
- 1.2 Als fachlich geeignete DolmetscherInnen sind Personen anzusehen, die über eine universitäre oder andere Ausbildung im Dolmetschen verfügen oder allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sind und über Grundkenntnisse des Asylrechts verfügen.
- 1.3 Wenn in 1.2 genannte Personen nicht zur Verfügung stehen oder deren Bestellung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der zu einer erheblichen Verzögerung führen würde, oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, so kann die Behörde ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als DolmetscherInnen heranziehen. Das Fehlschlagen der Bestellung von in 1.2 genannten Personen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 1.4 Bei der Bestellung ist nach Möglichkeit darauf zu achten, keine DolmetscherInnen zu beauftragen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Überzeugung nicht geeignet sind, das für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den AsylwerberInnen herzustellen. In Verfahren, in denen ein/eine AsylwerberIn seine/ihre Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründet, sind DolmetscherInnen desselben Geschlechts beizuziehen, es sei denn, dass der/die AsylwerberIn anderes verlangt. Nicht als DolmetscherInnen bestellt werden dürfen Personen, die mit den Heimatbehörden der AsylwerberInnen in einem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis stehen.

2. Befangenheit

- 2.1 DolmetscherInnen haben sich der Bestellung in einem Verfahren zu entschlagen:
 - a) in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
 - b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 - c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn DolmetscherInnen in einem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis mit den Heimatbehörden der AsylwerberInnen stehen oder ihre ethnische Herkunft oder politische Einstellung geeignet sind, berechtigtes Misstrauen bei AsylwerberInnen hervorzurufen.
- 2.2 DolmetscherInnen können von einem/einer AsylwerberIn abgelehnt werden, wenn diese/r Umstände glaubhaft machen, welche die Fachkunde oder Unbefangenheit des/der DolmetscherIn in Zweifel ziehen. Die Entscheidung über den

Ablehnungsantrag ist eine Verfahrensordnung, gegen die ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist (§ 63 Abs 2 AVG).

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Die Behörde hat DolmetscherInnen alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen rechtzeitig zugänglich zu machen, insbesondere ist ihnen Einsicht in die relevanten Aktenteile des Verfahrens, in dem sie als DolmetscherInnen beigezogen werden, zu gewähren oder sie sind vom Stand und bisherigen Verlauf des Verfahrens von der Behörde zu unterrichten.
- 3.2 DolmetscherInnen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.3 Die Gebühren für nichtamtliche DolmetscherInnen richten sich nach § 53b AVG.

4. Aufgaben

- 4.1 DolmetscherInnen haben die Aussagen aller Verfahrensbeteiligten genau und vollständig wiederzugeben. Auf Aussagen und Verhaltensweisen, die aufgrund kultureller Besonderheiten einer Erklärung bedürfen, ist in entsprechender Form aufmerksam zu machen. Können DolmetscherInnen diesen Vorgaben nicht nachkommen, so haben sie sich, auch nach Beginn der Einvernahme, der Ausübung ihrer Tätigkeit zu entschlagen.
- 4.2 DolmetscherInnen haben sich in Ausübung ihrer Tätigkeit persönlicher Wertungen zu enthalten. Insbesondere darf keine Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit oder Asylrelevanz von Aussagen von AsylwerberInnen abgegeben werden.
- 4.3 DolmetscherInnen sind ausschließlich für Dolmetschtätigkeiten heranzuziehen. Ihre Bestellung zum Sachverständigen im selben Verfahren ist unzulässig.

5. Einvernahme

- 5.1 Die Einvernahme von AsylwerberInnen hat grundsätzlich in ihrer Muttersprache zu erfolgen. Kann für diese Sprache ein/eine DolmetscherIn nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beigezogen werden, kann die Einvernahme auch in einer anderen Sprache, die dem/der AsylwerberIn verständlich ist und in der er/sie sich adäquat ausdrücken kann, erfolgen. Dies ist auch zulässig, wenn ein/eine AsylwerberIn seiner/ihrer Einvernahme in einer anderen Sprache als seiner/ihrer Muttersprache ausdrücklich zustimmt.
- 5.2 Die gesamte Einvernahme ist als Tondokument elektronisch aufzuzeichnen und über ihren wesentlichen Inhalt ein Protokoll anzufertigen. Das Tondokument ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens in einer elektronischen Datenbank als Bestandteil des Aktes aufzubewahren und anschließend zu löschen.
- 5.3 Das Protokoll ist den AsylwerberInnen vollinhaltlich rückzuübersetzen. Der/Die DolmetscherIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.
- 5.4 Soweit keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, liefert die Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der Einvernahme vollen Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit bleibt zulässig.

Erläuternde Bemerkungen

Zu 1. Bestellung von DolmetscherInnen

1.1: Vom Grundsatz der Bestellung von fachlich geeigneten DolmetscherInnen kann bei entsprechenden Sprachkenntnissen der einvernehmenden Amtsorgane sowie der SchriftführerInnen abgegangen werden (vgl. § 82 Abs. 1 Geo und § 163 StPO). Ferner können AsylwerberInnen, die über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen, auf die Bestellung von DolmetscherInnen *freiwillig* verzichten. Für die Übersetzung von fremdsprachigen Dokumenten sind ÜbersetzerInnen zu beauftragen, sofern die dem Verfahren beigezogenen DolmetscherInnen aufgrund ihrer fehlenden Qualifikation dazu nicht befähigt sind.

1.2 und 1.3: Unabdingbare Voraussetzung für ein faires Asylverfahren ist das Sicherstellen einer vollständigen und genauen Dolmetschung auf hohem Niveau. Deshalb sollen als DolmetscherInnen für das Asylverfahren nur Personen bestellt werden, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Diese liegt in erster Linie bei Personen vor, die über einen translationswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen oder die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sind. In der Praxis des Asylverfahrens sind allerdings für viele Sprachen keine DolmetscherInnen mit einer dieser beiden Qualifikationen verfügbar. In diesen Fällen ist es notwendig, andere Personen mit ausreichender Sprachkompetenz mit dem Dolmetschen zu beauftragen. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass zunächst Personen, die über eine andere Form der Ausbildung im Dolmetschen verfügen (z.B. einen Kurs für Dolmetschen im Asylverfahren oder einen Universitätslehrgang für Kommundolmetschen – *Curriculum siehe Anhang*) jenen Personen gegenüber, die über keinen Ausbildungsnachweis verfügen, bevorzugt herangezogen werden.

Unter Grundkenntnissen des Asylrechts sind Kenntnisse des Flüchtlingsbegriffs nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie des Ablaufs eines Asylverfahrens zu verstehen. Diese Kenntnisse können in entsprechenden Schulungen erworben werden, die von den Asylbehörden, vom Verband der GerichtsdolmetscherInnen oder von Nicht-Regierungsorganisationen angeboten werden können. Derartige Schulungen bestehen z.T. bereits und könnten zielgruppengerecht erweitert werden.

1.5: AsylwerberInnen, die ihre Verfolgung mit Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung begründen, sollen DolmetscherInnen desselben Geschlechts beigelegt werden. Wird allerdings ein/e DolmetscherIn des anderen Geschlechts verlangt, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen (so ersuchen sexuell missbrauchte Männer häufig um die Bestellung einer Dolmetscherin).

Nach Möglichkeit sollen keine DolmetscherInnen bestellt werden, die aufgrund ihres ethnischen oder politischen Hintergrundes nachvollziehbares Misstrauen bei AsylwerberInnen auslösen. Nicht bestellt werden dürfen DolmetscherInnen, die mit den Heimatbehörden des Asylwerbers, worunter auch diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörden zählen, in einem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis stehen.

Zu 2. Befangenheit

Zusätzlich zu den in § 7 AVG normierten und in 2.1 wiedergegebenen Befangenheitsgründen stellen das Nahe- oder Dienstverhältnis zu Heimatbehörden von

AsylwerberInnen und der politische oder ethnische Hintergrund Gründe für die Entschlagung einer Dolmetschbestellung dar. Aus diesen Gründen können DolmetscherInnen auch von AsylwerberInnen abgelehnt werden. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist eine Verfahrensordnung, die erst in der Berufung gegen den Bescheid, mit dem der Asylantrag abgelehnt wird, bekämpft werden kann.

Zu 3. Rechte und Pflichten

DolmetscherInnen sind alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zugänglich zu machen. Sie sind auf ihren Wunsch von den Asylbehörden über den Stand und bisherigen Verlauf des Verfahrens zu informieren und können auch Akteneinsicht nehmen. Aktenteile, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen (z.B. medizinische Befunde), können von der Einsicht ausgeschlossen werden. DolmetscherInnen sind über alle Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu 4. Aufgaben

DolmetscherInnen werden in der derzeitigen Verfahrenspraxis immer wieder zur Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben von AsylwerberInnen oder zu länderspezifischen Fragestellungen befragt. Für die Beantwortung derartiger Fragestellungen verfügen DolmetscherInnen jedoch über keine entsprechende Ausbildung. Ferner gefährdet diese Doppelfunktion auch ihre Unabhängigkeit und steht im Widerspruch zu den Richtlinien der Berufsausübung von DolmetscherInnen. Daher ist es unzulässig, DolmetscherInnen mit einer gutachterlichen Tätigkeit im *selben* Verfahren zu beauftragen.

Zu 5. Einvernahme

Trotz der Bestellung von qualifizierten DolmetscherInnen kann es aus vielen Gründen zu folgenschweren Kommunikationsproblemen in Asylverfahren kommen (vgl. dazu *Pöllabauer/Schumacher: Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren*, Migralex 1/2004, 20 – 28; online abrufbar: www.sprachenrechte.at). Daher erscheint es sinnvoll, von Einvernahmen generell nicht nur ein Protokoll, sondern auch ein Tondokument anzufertigen, um bei Beanstandungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bzw. des Protokolls nachvollziehen zu können. Diese Vorgangsweise wird auch vom UNHCR als Maßnahme zur Verbesserung der Qualität von Asylverfahren nachdrücklich empfohlen (UNHCR-Konzept für Reformen im österreichischen Asylsystem (2003) 7).

Der Stand der Technik erlaubt es, dass derartige Aufnahmen einfach und kostengünstig als elektronische Audio-Files von den Einvernahmeorganen angefertigt und in einer EDV-Datenbank gespeichert werden können. Mitglieder der Berufungsinstanz könnten so etwa von ihrem Arbeitsplatz aus Tondokumente der erstinstanzlichen Einvernahmen bei Beanstandungen anhören bzw. Übersetzungen von sachverständiger Seite überprüfen lassen. Die elektronischen Tondokumente sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens aufzubewahren (in diesem Zeitraum können Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge gestellt werden) und anschließend zu löschen.

Anhang

Universitätslehrgang für Kommundolmetschen

Curriculum

Der Universitätslehrgang für Kommundolmetschen umfaßt insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS), von denen 16 SWS auf die **Grundausbildung** und 14 SWS auf die **Spezialisierung** entfallen. Die Zulassung zum Spezialisierungsmodul ist an das Absolvieren der Grundausbildung (bzw. an entsprechende Nachweise durch Zeugnisse, die auf Fächer der Grundausbildung anrechenbar sind) gebunden.

FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN

GRUNDAUSBILDUNG		16 Semesterwochenstunden	
1	Grundlagen: Dolmetschen und Kommunikation	3	
1.1	<i>Einführung / Grundbegriffe des Dolmetschens</i> (Definitionen, Dolmetschtypen, -formen, Rolle, Dolmetschkompetenz, Berufsethik etc.)	1	VO
1.2	<i>Grundfragen der Translation</i> (Grundbegriffe zu Sprache, Fachsprache, Kommunikation und Translation; Sprache-Kultur-Beziehung, Kulturspezifika, Handlungsmuster, Interaktionsbedingungen, etc.)	1	VO
1.3	<i>Kommunikationspsychologische Grundlagen</i> (Verstehen und Verständlichkeit, Gesprächsorganisation, Dynamik des vermittelten Gesprächs, Mitteln vs. Vermitteln, Rollenkonzepte etc.)	1	VO
2	Dolmetsch- und Verhaltenstechniken	4	
2.1	<i>Dolmetschtechnik</i> (Sprachübergreifende Einführung und Übungen: konsekutives Dolmetschen mit und ohne Notizen, Einführung in Notizentechnik; Flüsterdolmetschen, Vom-Blatt-Übersetzen)	2	UE
2.2	<i>Methodik der Recherche und Terminologiearbeit</i> (Umgang mit Wörterbüchern, Datenbanken und anderen Hilfsmitteln; eigenständige Terminologiearbeit)	1	VO
2.3	<i>Terminologie ausgewählter Begriffsfelder</i> (exemplarische Erarbeitung relevanter Terminologiebestände ausgehend vom Deutschen)	1	UE
3	Institution und Migration	4	
3.1	<i>Migration und transkulturelle Interaktion</i> (soziale, psychologische und gesundheitliche Aspekte der Migration; Problematik der Kommunikation mit fremden Institutionen etc.)	1	VO

3.2	<i>Institutionelle Rahmenbedingungen</i> (rechtliche Grundlagen und institutionelle Bedingungen ausgewählter Institutionen und Handlungsfelder)	1	VO
3.3	<i>Kulturkunde</i> (Darstellung relevanter Institutionen und Handlungsfelder in ihrer Struktur und ihrem Ablauf in Gegenüberstellung zu institutionellen Gegebenheiten in der Ursprungskultur)	1	VO
3.4	<i>Kulturelle Fremd- und Selbsterfahrung</i> (Reflexion über kulturelle Wahrnehmung und Identität)	1	VO
4	Berufskunde	1	
4	<i>Berufskundeseminar</i> (Berufsbild, Berufskodex [<i>Standards of Practice</i>], professionelles Verhalten in der Interaktion, Problemfälle der Berufsethik und des Rollenverhaltens etc.)	1	SE
5	Dolmetschübungen	4	
5.1	<i>Gesprächsdolmetschen I: Deutsch <-> Sprache X</i> (Dolmetschübungen in simulierten Gesprächssituationen aus relevanten Fach- und Themenbereichen, einschließlich Vertiefung der sprachenpaarspezifischen Institutionenkunde und Terminologie)	2	UE
5.2	<i>Gesprächsdolmetschen II: Deutsch <-> Sprache X</i> (Dolmetschübungen in simulierten Gesprächssituationen aus relevanten Fach- und Themenbereichen, einschließlich Vertiefung der sprachenpaarspezifischen Institutionenkunde und Terminologie)	2	UE

FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN

SPEZIALISIERUNG		14 Semesterwochenstunden	
6	Sachkunde	6	
6.1	<i>Sachkunde für DolmetscherInnen I</i> (Institutionen, Strukturen, Abläufe, zentrale Problembereiche etc. des betreffenden Gebiets)	2	VO
6.2	<i>Sachkunde für DolmetscherInnen II</i> (Überblick über die wichtigsten Fachgebiete des Spezialisierungsbereichs und Vermittlung ausreichender Kenntnisse in (dolmetsch-)praxisrelevanten Themenbereichen)	2	VO
6.3	<i>Sachkunde für DolmetscherInnen III</i> (Überblick über die wichtigsten Fachgebiete des Spezialisierungsbereichs und Vermittlung ausreichender Kenntnisse in (dolmetsch-)praxisrelevanten Themenbereichen)	2	VO
7	Terminologie	4	
7.1	<i>Terminologie für DolmetscherInnen (Fachbereich)</i> (sprachübergreifende Terminologearbeit)	2	VO
7.2	<i>Terminologie Deutsch <-> Sprache X</i> (sprachenpaarspezifische Terminologearbeit)	2	UE
8	Dolmetschübungen	4	
8.1	<i>Gesprächsdolmetschen I: Deutsch <-> Sprache X</i> (fachspezifisches Dolmetschtraining, wenn möglich in Zusammenarbeit mit NutzerInnen von Dolmetschleistungen)	2	UE
8.2	<i>Gesprächsdolmetschen II: Deutsch <-> Sprache X</i> (fachspezifisches Dolmetschtraining in Zusammenarbeit mit NutzerInnen von Dolmetschleistungen)	2	UE

PRÜFUNGEN

Schriftliche Abschlußprüfungen

In den einführenden Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter (1.1, 1.2, 1.3, 3.1), die im Lauf der ersten Wochen – z. T. als Wochen(end)blockveranstaltungen – absolviert werden, findet im Rahmen der letzten, i. d. R. zeitlich abgesetzten Unterrichtseinheit eine schriftliche Abschlußprüfung statt. Dasselbe gilt für 2.2 (Einführung in Recherche und Terminologearbeit).

In den (nicht geblockten) Lehrveranstaltungen 6.1, 6.2, 6.3 und 7.1, die Vorlesungscharakter haben und sich über 8 – 10 Wochen erstrecken, sowie in der Übung 2.3 (Terminologie) findet im Rahmen der letzten Unterrichtseinheit(en) eine schriftliche Abschlußprüfung statt.

Mündliche Abschlußprüfungen

In den Lehrveranstaltungen 2.1, 5.1, 5.2, 8.1 und 8.2, die Übungscharakter haben und z. T. in Blockform abgehalten werden, findet im Rahmen der letzten Unterrichtseinheit(en) eine mündliche Abschlußprüfung statt.

Leistungsbeurteilung durch Abschluß- bzw. Hausarbeiten

In den Lehrveranstaltungen 3.3 (Kontrastive Kulturkunde) und 7.2 (Terminologie ausgewählter Begriffsfelder) ist im Anschluß an die Lehrveranstaltung innerhalb einer ausreichenden Frist eine schriftliche Hausarbeit zu verfassen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen mit Seminar- bzw. Workshopcharakter (3.2, 4) gelten als prüfungsimmanent.

Anrechnungsmöglichkeiten für IÜD-AbsolventInnen

1. Theoretische Grundlagen des Gesprächsdolmetschens	2	von	3
2. Methodik des Dolmetschens	3	von	4
3. Institution und Migration	2	von	4
4. Berufskunde (Gesprächsdolmetschen)	0	von	1
5. Dolmetschübungen	3	von	4
	<i>Grundausbildung</i>	10	von 16
6. Sachkunde	2	von	6
7. Terminologie	2	von	4
8. Dolmetschübungen	2	von	4
	<i>Spezialisierung</i>	6	von 14
	Anrechenbar:	16	von 30

Autor des Curriculums:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker
Zentrum für Translationswissenschaft (vorm.: Institut für Übersetzen und Dolmetschen)
Universität Wien
Gymnasiumstr. 50, 1190 Wien
Tel. 01/4277-58005, Fax. 01/4277-58008

Das Konzept datiert von 1999 und war Teil eines „Implementierungskonzeptes für den Aufbau einer Infrastruktur für Kommundolmetschen in Wien“ (im Auftrag der Bereichsleitung für Integrationsangelegenheiten der Stadt Wien).